

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOg; §§ 10a I bis BauOg) Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauOg) Öffentliche Straßenverkehrsfläche Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Mischverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Einfahrt (Anliegergrundstücke)	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauOg) Private Grünflächen: Ortsrandeinsgrünung
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauOg; §§ 10 - 12a BauNVO) 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) max. Anzahl Vollgeschosse OK + 9,0m maximale Anlagenoberkante (OK) über Bezugspunkt	Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauOg) Schmutzwasserpumpwerk / Niederschlagsversickerung Wertstoffsammelstandort	Sonstige Planzeichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Umgrenzung für Flächen mit Verkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24) - siehe textl. Festsetzungen 1.8 Waldabstandsbezirk (30m) im Sinne des § 25 Abs. 3 SachsWaldG
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauOg; §§ 22 und 23 BauNVO) Baugrenze nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig offene Bauweise	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20,21 und Abs. 6 BauOg) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Maßnahmbearzeichnung (siehe textl. Festsetzungen 1.9.3 und 1.9.4) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen mit Maßnahmbearzeichnung (siehe textl. Festsetzung 1.10)	Darstellungen ohne Normcharakter Flurstücksbegrenzung mit Flurstücksnummer Bestandsbebauung mit Hausnummer Parzellierungsvorschlag; Abgrenzung mit Angabe der Grundstücksnummer und -größe Bemaßung (in m)
Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauOg) Ver- und Entsorgungsleitungen unterirdisch (Strom, Gas, Trinkwasser, Telekommunikation, Schmutzwasser) Regenwasserleitung Rückbau Trinkwasserleitung und Niederspannungsfreileitung (Verlegung im Zuge der Erschließung)		

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Gemäß § 4 BauNVO ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet "Am Kirschberg" ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude und der Versorgung des Gebiets dienende Anlagen. Nur ausnahmsweise zulässig sind nicht störende Handwerksbetriebe.

Andere Nutzungen nach § 4 Abs. 2 und § 9 BauNVO (Schank- und Spielwirtschaften; Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke; Betriebe des Beherbergungswesens; sonstige nicht störende Gewerbebetriebe; Anlagen für Verwaltungen; Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Gründflächenzahl: Für das Allgemeine Wohngebiet ist eine Gründflächenzahl (GRZ) von 0,35 festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten Gründflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

1.2.2 Hörschallbelastung: Bauliche Anlagen sind durch das Höchstmaß der Gebäudeoberfläche (OK) auf 9,0 m über dem Niveau der grundstückserhebenden erschließenden Straßenverkehrsfläche begrenzt.

1.2.3 Geschossigkeit: Es sind bauliche Anlagen mit maximal zwei Vollgeschossen zulässig.

1.3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 Die Bebauung ist als offene Bebauung festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

1.4 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
1.4.1 Stellplätze und Garagen: Überdachte Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten. Der Mindestabstand von Garagen und überdachten Stellplätzen zur Straßenbegrenzungslinie beträgt 6 m. Nichtüberdachte Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ein Zurücktreten von überdachten und nichtüberdachten Stellplätzen sowie von Garagen hinter die maßgebliche Rückseite der Hauptanlage ist nicht zulässig.

1.4.2 Nebenanlagen: Weitere Nebenanlagen (z.Bsp.: Gartenläube, Schwimmbecken, Gewächshaus) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.5 Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 Festgesetzt gemäß Pläneinschrieb ist der Wertstoffsammelstandort an der Kreuzung der Straßen "Am Kirschberg" und "Am Steinbruch" für die zentrale Wertstoffentsorgung (Altglas, Altkleider und Altpapier/Altpappe).

1.6 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 Die Grünflächen sind als Private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Ortsrandengrünung festgesetzt. Die Errichtung baulicher Anlagen (gem. SächsBO § 2) ist innerhalb der Flächen nicht zulässig.

1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
1.7.1 Entwässerung: Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem.

1.7.2 Schmutzwasserversorgung: Das anfallende Schmutzwasser ist zu sammeln und über das Schmutzwasserpumpwerk (Verordnung siehe Pläneinschrieb) der Schmutzwasserleitung in der Straße "Am Kirschberg" zuzuführen, sofern eine Direktleitung nicht möglich ist.

1.7.3 Niederschlagswasserung: Die Niederschlagswasserung der Verkehrsflächen ist über die Errichtung einer Versickerung oder des Versickerungsschutzes sicherzustellen. Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist standortgleich und schadlos zu versickern.

1.7.4 Maßnahme M1: Die Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Plätzen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen abfließen kann. Der Versickerung kann durch Versickerungsschutzmaßnahmen und entsprechende Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

1.8 Flächen für besondere Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24)
1.8.1 Außenbauteile: Ist die Anordnung schutzbedürftiger Räume (bspw. Schlafräume) mit einer Orientierung von Fenstern/Türen in Richtung der maßgeblichen Bahnungen und innerhalb der Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsgesetzes (BImSchG) erforderlich, sind die entsprechenden schallschützenden Vorkehrungen einrichtungen vorzusehen bzw. bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung umzusetzen (z.B. Festverglasungen, Prallgasscheiben).

1.8.2 Außenbauteile, einschließlich der Fenster und Türen, innerhalb dieser Flächen müssen ein bewertetes Luftschalldämmmaß (Rw) von mindestens 30 dB aufweisen.
 Die Errichtung von Außenbauteilen, einschließlich der Fenster und Türen, und entsprechend der Darstellung in der Pläneinzeichnung ist ein mindestens 20 m hohe Schallschutzwand zu errichten. Maßgeblicher Bezugspunkt ist die Höhe der Gleise der angrenzenden Bahnlinie.

1.9 Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
1.9.1 Maßnahme M2: Je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche ist mindestens ein mittel- oder großkröniger Laubbau (Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum (Stammumfang mindestens 6 - 8 cm) zu pflanzen. Weiterhin sind 10 % der Baugrundstücksfläche mit Sträuchern zu bepflanzen (Pflanzgröße 4 Stück je 10 m²). Höhe des Pflanzgutes 50 bis 100 cm, zu ersetzen.

1.9.2 Maßnahme M3: Auf den mit M 3 gekennzeichneten privaten Grünflächen ist je angefangene 150 m² mindestens ein mittel- oder großkröniger, standortgerechter und einheimischer Laubbau (Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum (Stammumfang mindestens 6 - 8 cm) zu pflanzen. Weiterhin sind 10 % der mit M 3 gekennzeichneten privaten Grünflächen mit Sträuchern zu bepflanzen (Pflanzgröße 4 Stück je 10 m²). Höhe des Pflanzgutes 50 bis 100 cm). Die Flächen unter den Bäumen sind mit einer Weidenansaat zu begrünen. Die Baumpflanzungen sind wirkungsvoll vor Wildverbiss zu schützen. Abgänge sind zu ersetzen.

1.9.3 Maßnahme M4: Auf den mit M 4 gekennzeichneten Fläche ist eine freiwachsende zweireihige Strauchhecke im Pflanzraster 1,5 x 1,5 m wie folgt anzulegen:
 Ostseite: Eine Reihe niedrige Sträucher, Wuchshöhe maximal 2 m.
 Westseite: Eine Reihe Sträucher im Wechsel aus drei niedrigen und zwei hohen Sträuchern.
 Für die Pflanzungen sind eine Auswahl standortgerechter und einheimischer Sträucher (Pflanzgröße 90 - 120 cm) zu verwenden. Entlang der Ostseite der Hecke ist ein 0,75 m breiter Saumstreifen der Eigenbegrünung zu überlassen und extensiv zu pflegen. Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und in die Heckenpflanzung zu integrieren. Die Heckenpflanzung ist wirkungsvoll vor Wildverbiss zu schützen.

1.10 Maßnahmen zur Bindung für Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Maßnahme M5: Innerhalb der mit M 5 gekennzeichneten Flächen dürfen Gehölze eine Höhe von 2 m nicht überschreiten. Maßgeblicher Bezugspunkt ist die Höhe der Gleise der angrenzenden Bahnlinie.

C.1 Archäologie

Das Plangebiet liegt in einer vielschichtig geprägten Kulturlandschaft von hoher archäologischer Relevanz. Dies belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem nahen Umfeld, die nach § 2 SächsSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß § 14 Abs. 1 SächsSchG eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im vor Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

C.2 Wald nach SächseWaldG

Die Grundstücke 5 und 6 (siehe Planzeichnung) befinden sich teilweise innerhalb der durch § 25 Abs. 3 SächsWaldG von Bedeutung für die Freizeitanwendung Abstandsfläche von 30 m.

Bei der Bebauung und Nutzung der Grundstücke ist diesem Umstand Rechnung zu tragen. So sind offene Feuerungsanlagen zur Beheizung der Wohngebäude und offene Feuerstellen auf dem Grundstück innerhalb des aufgezählten Waldbestandes zu vermeiden und bei Bedarf gesondert mit der Unteren Forstbehörde zu klären.

Nebenbestimmung (Auffage):

Innerhalb des 30m-Wald-Gebaude-Sicherheitsabstandes (§ 25 Abs. 3 SächsWaldG) sind durch die jeweiligen Grundstückseigentümer in eigener Verantwortung geeignete Maßnahmen und Schutzvorkehrungen (z. B. verstärkte (Dach-)Deckenkonstruktion) zur Gefahrengabe zu treffen.

Im nachfolgenden Zulassungs- bzw. Anzeigeverfahren nach §§ 62-64 SächsBO ist gleichzeitig ein Ausnahmeantrag nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG wegen Unterschreitung des Waldbestandes bei der vollständigen und planmäßigen Forstbehörde zu stellen.

Darüber hinaus wird auf dem Flurstück 159/5 der Gemarkung Westewitz eine Dienstbarkeit gegen den Grundstückseigentümer wegen Baum- und Astwurf zur Erhöhung dessen allgemeinen Verkehrssicherungspflicht besteht.

Gleichzeitig stellt dies auch die öffentlich-rechtliche Voraussetzung für eine PositiveBescheinigung für Antragsbeurteilung nach § 62-64 SächsBO, welche sich innerhalb des Sicherheitsabstandes nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG befinden, dar.

C.3 Bodenschutz

Bodenschadstoffe, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung.

Ergeben sich im Rahmen der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen i. S. der § 2 Absätze 3 und 6 BbodSchG (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten oder neu entstandene schädliche Bodenveränderungen) besteht für den Verursacher, den Grundstückseigentümer oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt sowie weitere Verpflichtete gemäß BbodSchG und SächsKrWBodSchG die Pflicht, dies der für die Überwachung zuständigen Behörde, hier der Landkrei Mittelsachsen als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Vor Fortsetzung der Bauarbeiten ist mit dieser eine Abstimmung durchzuführen, hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Durchführung von Voruntersuchungen, die evtl. erforderlich sind um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt.

C.4 Versicherung

Vor Durchführung der dezentralen Versicherung auf den Baugrundstücken kann auf Grundlage der vorliegenden Baugrunduntersuchung (Baugrundbüro Dr. M. Koschowsch vom 16.03.2020 incl. Ergänzung vom 18.05.2020) erfolgen. Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb von Versicherungsanlagen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Es wird empfohlen die Ergebnisse einer weiteren standortbezogenen Baugrunduntersuchung zur Bemessung der Versicherungsanlagen zu verwenden.

C.5 Radonschutz

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchteschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Beseitigung von oder Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

C.6 Grünordnung

Grünordnung für Bäume und Sträucher:

Bei allen Gehölzpflanzungen sind die im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) festgelegten Grenzabstände für Bäume und Sträucher einzuhalten, sofern zwischen den Nachbarn keine abweichende Vereinbarung (nach § 3 SächsNRG) getroffen wurde.

Abstände gemäß § 9 SächsNRG: Pflanzungen innerhalb von Ortschaften müssen mind. 0,5 m und Gehölzen mit einer Höhe von über 2 m mind. 2 m entfernt von der Grundstücksgrenze erfolgen. Abstände gemäß § 10 SächsNRG: ist das Grundstück des Nachbarn landwirtschaftlich genutzt, ist zu diesem mindestens ein Abstand von 0,75 m oder, falls die Bäume, Sträucher oder Hecken über 2 m hoch sind, ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, wenn der Schattenwurf die wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks erheblich beeinträchtigen würde.

Erhalt und Pflege der Pflanzung:

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Alle ausgefallenen Gehölze sind, insoweit es die Standortverhältnisse zulassen, auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ersetzen.

Rutzen und Zurechnenheiten von Gehölen: Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldbestandes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Flächen, haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.

Abweichungen von dieser Regelung erfordert einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Festlegung der Grünfläche:

Die Festlegung der Bepflanzung der Baugrundstücke und Grünflächen müssen spätestens 12 Monate nach Bezug der Wohngebäude abgeschlossen sein.

Wird die Bepflanzung abschnittsweise realisiert, sind auch die für diese Bereiche festgelegten gründerischen Maßnahmen innerhalb eines Jahres, nach Beendigung der Baumaßnahmen, durchzuführen.

Ebenso sind Ersatzpflanzungen bei Ausfällen zu pflanzender Gehölze innerhalb von 12 Monaten nach Abgang durchzuführen.

Schutzabstände:

Bei allen Gehölzpflanzungen sind die erforderlichen Schutzabstände zu Leitungen einzuhalten.

C.7 Vorgaben des Artenschutzes - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13b BauBG wurde am 26.06.2018 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde öffentlich bekanntgemacht.

2. Der Gemeinderat hat am 13.05.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 05.05.2020 inkl. Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

3. Die öffentliche Beteiligung in Form einer Planauslegung wurde am 28.05.2020 antlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 05.05.2020, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 08.06.2020 bis einschließlich 15.07.2020 bei der Gemeindeverwaltung während der täglich üblichen Dienststunden ausgelegt und wurde im gleichen Zeitraum im Landschaftsportal Bauileplanung online zugänglich gemacht.

4. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.05.2020 gebeten, ihre Stellungnahme zum Planentwurf und zur Begründung abzugeben.

5. Der Gemeinderat hat am 24.11.2020 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 05.11.2020 inkl. Begründung gebilligt und seine erneute öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

6. Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Planauslegung wurde am 23.12.2020 antlich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 09.11.2020, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 28.12.2020 bis einschließlich 29.01.2021 bei der Gemeindeverwaltung während der täglich üblichen Dienststunden ausgelegt und wurde im gleichen Zeitraum im Landschaftsportal Bauileplanung online zugänglich gemacht.

7. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.12.2020 gebeten, ihre Stellungnahme zum Planentwurf und zur Begründung abzugeben.

8. Die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 27.04.2021 abgewogen.

9. Das Ergebnis der Behandlung der vorgebrachten Anregungen und abgegebenen Stellungnahmen wurde den Bürgern, Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden mit Schreiben vom 29.04.2021 mitgeteilt.

10. Der Bebauungsplan i.d.F. vom 30.03.2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wurde am 29.06.2021 durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Großweitzschen, den 01.07.2021

Jörg Burkert
Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wurde der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde vorgelegt.

Die Genehmigung wurde mit einer Auflage unter der Registriernummer 02-Großweitzschen-06/2021 erteilt.

Der katastermäßige Bestand wird innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches auf der Grundlage des Vermessungsplanes als richtig bescheinigt. Die Darstellung des Grenzverlaufes und die Bezeichnung der Flurstücke innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches entspricht den aktuellsten Katasterangaben zum Zeitpunkt der Genehmigung.

Baugesetzbuch (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

Bauabzugsverordnung (BauAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3033).

Pflanzenschutzverordnung (PflanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Sächsisches Bauordnung (SachsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 196), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 1. März 2020 (BGBl. I S. 233) geändert worden ist.

Sächsisches Naturschutzgesetz (SachsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.

Planstand:	30.03.2021	Satzungsfassung (inkl. Nebenbestimmung aus Genehmigung vom 16.11.2021)	
Plangeber:	Planverfasser:	Bearbeitung:	 PlanerNetzwerk PLA.NET
Gemeinde Großwetzchen Untere Straße 4 04720 Großwetzchen	PLA.NET Sachsen GmbH Straßen der Freiheit 3 04769 Mügeln OT Kemnitz	Dipl.-Ing. (FH) G. Harms F. Speer, M. Sc. Geogr.	
Tel.: 034 31 / 66 280	Tel.: 034 361 / 31 650		